

1.

Gemeinde
Elmenhorst/Lichtenhagen

Widmungsverfügung

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg - Vorpommern (StrWG-MV) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42) in der derzeit geltenden Fassung wird die nachstehende Straße unter Angabe der Einstufung in eine Straßengruppe nach § 3 StrWG-MV mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

I.

1. Straßenbezeichnung: Ganterstrat (Wegfläche) rückwärtig Hauptstraße 84 a-d
2. Lagebezeichnung: Gemarkung Elmenhorst, Flur 4, Flurstück 34/53 (TF aus)

3. Festsetzung
- 3.1 Klassifizierung: Die Straße ist eine Gemeindestraße gemäß § 3 Nr. 3 StrWG- M-V
- 3.2: Funktion: Ortsstraße gemäß § 3 Nr. 3a
Sackgasse von der Ganterstrat bis zum Privatgrundstück
- 3.3. Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen
- 3.4. Widmungsverfügung: Die Widmung wird auf folgende Benutzungsarten festgelegt:
Allgemeiner Fahr- und Fußgängerverkehr
Keine Beschränkungen vorhanden

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Warnow-West, Der Amtsvorsteher, Schulweg 1 a, 18198 Kritzmow, einzulegen.

Die Unterlagen zur Verfügung und deren Begründung liegen hier zu den gewöhnlichen Sprechzeiten für jedermann zur Einsichtnahme aus. Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 VwVfG M-V gilt die Verfügung 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Datum:

H. Harbrecht
Bürgermeister

Anlage:
Übersichtskarte

Der Geltungsbereich der 2. Änderung s. Feldes Nr. 11 der Ursprungsplanung s. Auf dem Flurstück 34/37 der Flur 4, Wohn- und Scheunengebäude entfernt Nutzung für Einfamilienhäuser zu erweitern und eine neue Mindestgröße d...

Präambel

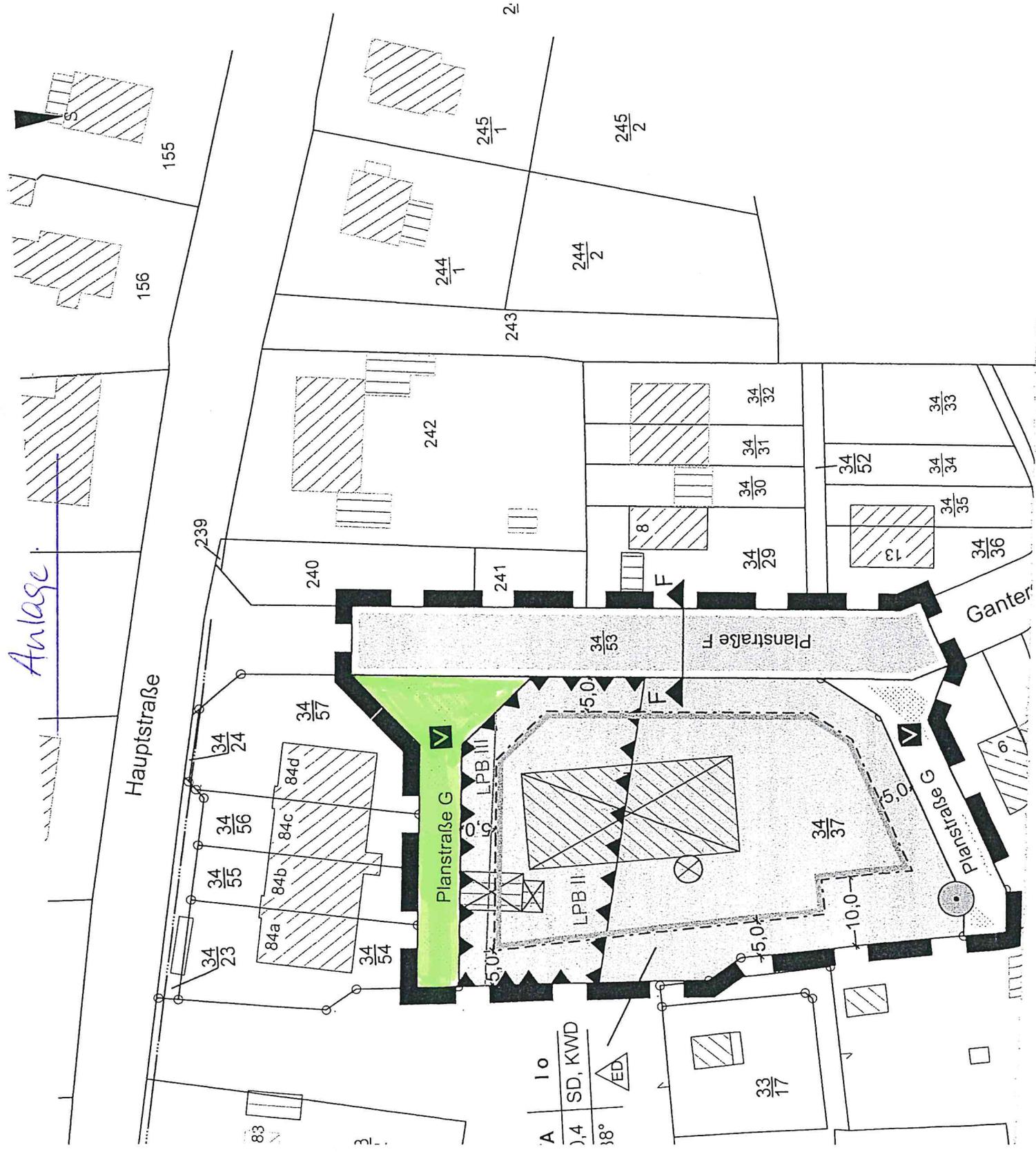
Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13a Baukannmachung vom 3. November 20... durch die Gemeinde Eimenhör... über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 i.d.F. (teilw. die Flurstücke 34/37 und 34/53 (teilw. stehend aus der Planzeichnung (Teil

Teil B – Text

Es gilt die Bauutzungsverordnung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 378) Die nachfolgende Festsetzung erse... des Bebauungsplanes Nr. 10 i.d.F. örtlichen Bauvorschriften und Hinw... i.d.F. der 1. Änderung gelten für die

Mindestgrundsstücksgrößen (§ 9.

4. Die Mindestgrundsstücksgröße für Doppelhaushälften 400 m².



A	10
0,4	SD, KWD
38°	ED

Anlage